

Besondere Bedingung Nr. 4148

Deckungserweiterung Nachbarländer Österreichs im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Obergrenze Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall in Europa (im geografischen Sinn) eintritt, die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedoch in einem der Nachbarländer Österreichs erfolgt und hierfür die Zuständigkeit eines staatlichen deutschen, liechtensteinischen, schweizerischen, tschechischen, slowakischen, slowenischen, ungarischen oder italienischen Gerichtes gegeben ist (keine Deckung für Schiedsgerichte).
2. Nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z.B. Urteil) besteht Versicherungsschutz im Umfang des Artikels 6.7.5. ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG für dessen Vollstreckung in Deutschland, Liechtenstein, der Schweiz, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn oder Italien. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Rechtsschutz-Versicherungsvertrag mit der Allianz Elementar Vers.-AG bestanden hat und der Exekutionstitel mit Hilfe dieses Rechtsschutz-Versicherungsvertrages erwirkt wurde.
3. In Versicherungsfällen, in denen diese Deckungserweiterung zur Anwendung kommt, gilt - abweichend von einer allenfalls vereinbarten anderen Selbstbehaltsregelung - ein zwingender Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mindestens jedoch 4% der Versicherungssumme als vereinbart. Dieser Selbstbehalt kommt auch dann zum Tragen, wenn der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt auswählt.